



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree \* Regionale Planungsstelle  
Eisenbahnstraße 140 \* 15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Ansprechperson: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,  
14. Dezember 2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Antrag der Fa. Naturwind Potsdam GmbH vom 11.09.2023 auf Errichtung und Betrieb gem.  
§ 4 i. V. m. § 10 BImSchG von 7 Windkraftanlagen am Standort 15374 Müncheberg,  
Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 628, 632, 646, 666, 678, 679**

**Reg.-Nr.: G07223**

**Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree im Rahmen des  
Antrages auf Genehmigung (§ 4 BImSchG)**

Ihre Elektronische Anfrage vom 05. Dezember 2023

Sehr geehrter [REDACTED]

wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben folgende  
Stellungnahme ab:

**Den geplanten Anlagenstandorten stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.**

**Wir weisen darauf hin, dass wir das Vorhabengebiet voraussichtlich als Vorranggebiet  
Windenergienutzung (VR WEN) in den Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplans  
„Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree aufnehmen werden. Es befinden sich mehrere  
beantragte WKA außerhalb oder im Grenzbereich des künftigen VR WEN.**

Begründung:

Der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree (ABl. Nr. 41  
vom 16.10.2018, S. 930) ist mit Veröffentlichung vom 12.01.2022 (ABl. Nr. 1, S. 27) unwirksam.

Derzeit gilt die Privilegierung der Windkraft entsprechend den Ausführungen des BauGB § 35  
Abs. 1 Nr. 5.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in Ihrer 06.  
Sitzung/07. Amtszeit am 13. Juni 2022 entsprechend § 2c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur  
Regionalplanung und Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012  
(GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), die Einleitung  
des Planverfahrens für einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“, der Ziele und

---

Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen und der Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung solartechnischer Anlagen auf Freiflächen enthält, beschlossen.

Die Regionalversammlung hat am 28. November 2022 einen Änderungsbeschluss zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), gefasst. Demnach ist im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree vorgesehen, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf mindestens 1,8 % der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027, auszuweisen (ABl. Nr. 49, S. 978). Damit wurde die Neuaufstellung eines Regionalplans gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, beschlossen.

Durch den Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ werden gemäß Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019, geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2022 (ABl./22, [Nr. 51], S. 1015), Festlegungen zur Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung erfolgen werden. Vorranggebiete, gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG, werden als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung mit innergebietlicher Wirkung festgelegt.

Die Prüfung des Geltungsbereichs mit den auf Grundlage § 8 ROG der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vorliegenden aktuellen Daten zur Abgrenzung und Festlegung von VR Windenergienutzung im Sachlichen TRP „Erneuerbare Energien“ auf Grundlage des künftigen Kriteriengerüsts ergibt folgende Beurteilung:

Der Errichtung von 7 WKA am Standort 15374 Müncheberg, Gemarkung Müncheberg, Flur 21, Flurstücke 628, 632, 646, 666, 678, 679 stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Wir weisen ebenso daraufhin, dass die Gebietskulisse vorläufig als Vorranggebiet der Windenergienutzung ausgewiesen wird. Grundlage dafür ist der Beschluss aus der 13. Sitzung des Regionalvorstandes vom 11.12.2023.

Ebenso möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich die Anlagen „EnbW 15“ und „EnbW 16“ außerhalb des geplanten VR WEN befinden. Die Anlagen „EnbW 12“, „EnbW 13“ und „EnbW 14“ befinden sich im Grenzbereich des VR WEN. Aufgrund der Maßstäblichkeit des Teilregionalplans wäre hier die Vereinbarkeit mit der VR WEN-Gebietskulisse gegeben.

Am 21. August 2023 erfolgte im Rahmen der Kommunalgespräche eine frühzeitige Abstimmung zu den künftigen VR WEN mit der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Steinhöfel.

Auf der folgenden Regionalversammlung soll der Planentwurf zum o. g. Teilregionalplan als Beschlussvorschlag zur Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens eingebracht werden. Sollte eine aktualisierte Stellungnahme Ihrerseits erwünscht sein, so senden wir Ihnen diese gerne nach dem gefassten Beschluss der Regionalversammlung am 29.01.2024 zu.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Regionale Planungsstelle

**Verteiler**

GL Ref. 5; Landkreis Märkisch-Oderland